

wände nicht an und sind nicht explosiv, aber teilweise feuergefährlich und gesundheitsschädlich. Es ist deshalb im Interesse der Arbeiter die Kesselwagenbeförderung dem Einzelversand in Fässern vorzuziehen. Die genannten Artikel haben in der letzten Zeit in der chemischen Industrie eine große Bedeutung erlangt, sie werden in erheblichen Mengen mit der Eisenbahn versandt. Schon jetzt werden Toluidin und Xylidin unter der allgemeinen Bezeichnung „Anilin“ und Nitroxytol unter der Bezeichnung „Nitrotoluol“ in Kesselwagen verschickt, da häufig Mischungen von Anilin, Toluidin und Xylidin, sowie Nitrobenzol, Nitrotoluol in den Handel gebracht werden. Die Preise stellen sich für 100 kg ungefähr wie folgt: Chlorbenzol 50 M., Toluidin 90 M., Xylidin 105 M., Nitroxytol 65 M., Nitroanisol 160 M., Nitrochlorbenzol 100 M. Ihr Wert weicht also nicht erheblich von dem Wert der bereits zur Kesselwagenbeförderung zugelassenen Substitutionsprodukte der Steinkohlenteeröle ab, für welche folgende Preise genannt werden: Anilinöl 97 M., Nitrobenzol 45 M., Nitrotoluol 50 M. Eine Benachteiligung kleinerer Betriebe ist von der beantragten Tarifmaßnahme nicht zu befürchten, da die Stoffe nur im Großbetriebe hergestellt und nur in ganzen Wagenladungen verschickt werden. Im allgemeinen könnte deshalb die Aufnahme von Chlorbenzol, Toluidin, Xylidin, Nitroxytol, Nitroanisol und Nitrochlorbenzol in das Verzeichnis der zur Beförderung in Kessel- oder anderen Gefäßwagen zugelassenen Flüssigkeiten befürwortet werden.

*Badermann.* [K. 45.]

**Augsburg.** Unter der Firma Chemische Fabrik Haunstetten, Inn. Dr. Ing. Karl Lehrburger, führt Dr. Karl Lehrburger, Chemiker in Haunstetten, die bisher von ihm mit Kaufmann Hugo Bein in Augsburg in offener Handelsgesellschaft betriebene Fabrik (Herstellung chemischer Produkte, techn. Öle, Rostschutzfarben und Impregniermittel) allein weiter. —r. [K. 114.]

**Halle a. S.** Die Generalversammlung der Portlandzementwerke Saale in Granau bei Halle beschloß, zur Erweiterung der Fabrik-Anlagen das Aktienkapital um 0,8 auf 2 Mill. M zu erhöhen. —r. [K. 115.]

**Mannheim.** Unter der Firma „Neua Quelle“ wurde hier eine G. m. b. H. gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausbeutung einer in Krotzingen bei Freiburg i. Br. aufgefundenen Quelle, die Vornahme von Bohrungen und die Suche nach Mineralien. Stammkapital: 57 500 M. Geschäftsführer: Fabrikbesitzer Dr. Fritz Raschig in Ludwigshafen a. Rh. Bergrat Dr. Thürrach in Heidelberg teilt über die Quelle mit, daß sie in jeder Sekunde 100 l kohlen-säuerichen Mineralwassers von 41° liefert. Sie ist die wasserreichste Thermalquelle Deutschlands. Das Wasser enthält viel Natriumsulfat neben geringeren Mengen Magnesiumsalzen. Es führt auch bedeutende Mengen von Radium und entwickelt langsam sehr reichlich radioaktive Emanation. —r. [K. 116.]

**Nürnberg.** In Wiesau b. Tirschenreuth will eine englische Gesellschaft eine Schamotte-fabrik errichten.

H. [K. 121.]

### Tagesrundschau.

**Leipzig.** Wann erlischt ein Patent? (Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 11./11. 1911.) Über diese Frage, die im Patentgesetz nicht so beantwortet ist, daß jeder Zweifel ausgeschlossen wäre, gab das Oberlandesgericht Celle kürzlich interessante Ausführungen. Das Patentgesetz bestimmt in seinem § 9, daß ein Patent erlischt, wenn die Erneuerungsgebühr nicht rechtzeitig bezahlt wird. Nach § 8 Absatz 3 dieses Gesetzes ist die Gebühr innerhalb 6 Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten, sie kann aber auch noch innerhalb 6 weiterer Wochen unter Zahlung einer Zuschlagsgebühr entrichtet werden. Diese Bestimmungen geben zu Zweifeln Anlaß. Angenommen, ein Erfinder hat am 1./7. 1905 ein Patent angemeldet und die Gebühr für 5 Jahre bezahlt, so ist am 1./7. 1910 die oben erwähnte Erneuerungsgebühr fällig, die jedoch, wie erwähnt, auch innerhalb der folgenden 12 Wochen entrichtet werden kann. Hat, falls die Gebühr erst am letzten Tage dieser 12 Wochen gezahlt wird, das Patent in diesen 12 Wochen noch Gültigkeit? Geht man davon aus, daß der Patentschutz grundsätzlich nur gegen Zahlung von Jahresgebühren gewährt wird, und daß daher die Frist von 12 Wochen nur eine Zahlungsfrist sei, so muß man diese Frage verneinen.

Das Oberlandesgericht Celle hat jedoch anders entschieden und das Patent auch dann noch für gültig erklärt, wenn die Gebühr erst am Schluß der zwölfwöchigen Frist bezahlt wird. Das Gesetz gewährt, so führt das Oberlandesgericht aus, in seinem § 8 die Möglichkeit, die Gebühr noch innerhalb 12 Wochen nach ihrer Fälligkeit zu zahlen, und bestimmt dann in seinem § 9 nicht etwa, daß das Patent als erloschen gilt, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden, sondern daß es erlischt, wenn die Gebühren nicht rechtzeitig eingezahlt sind. Rechtzeitig eingezahlt sind sie aber auch noch bei einer Zahlung innerhalb des Zeitraumes von zwölf Wochen. Die Fassung des Gesetzes weist also darauf hin, daß das Erlöschen in dem Moment eintreten soll, in welchem die beiden Voraussetzungen des Erlöschens vorliegen, nämlich die Nichtzahlung und der Ablauf der gesetzlich gewährten Zahlungsfrist. Es sei anzunehmen, daß der Gesetzgeber dieselbe Fassung, wie im § 27 Abs. 2 des zitierten Gesetzes gewählt haben würde, wenn er beabsichtigt hätte, daß die Wirkung des Erlöschens als mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit eingetreten gelten sollte. Zur Begründung der gegenteiligen Ansicht könne man sich auch nicht auf den Geist des deutschen Patentgesetzes, insbesondere nicht darauf berufen, daß der Patentschutz nur nach Jahresfristen und gegen Zahlung von Jahresprämien gewährt werde. Die Bestimmung, daß grundsätzlich für jedes Jahr der Dauer des Patentes eine bestimmte Gebühr im voraus zu entrichten sei, stehe einer besonderen Vorschrift dahin nicht entgegen, daß ausnahmsweise der Patentschutz auch nach Ablauf des Jahres, für welches die Gebühr bezahlt war, während eines bestimmten Zeitraumes gebührenfrei weiter laufen solle. Auch aus sonstigen Bestimmungen des Gesetzes finde sich ein Einwand gegen die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht nicht herleiten.

[K. 81.]